



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2021

Kleine Anfrage

Ulrike Alex (SPD), Lisa Gnadl (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 04.01.2021

Begleitung von Menschen mit Behinderung bei stationärem Aufenthalt in hessischen Krankenhäusern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Wird für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit einer geistigen Behinderung, ein stationärer Klinikaufenthalt erforderlich, ist dies gerade für Personen, die zur Bewältigung ihres Alltags auf Unterstützung durch Angehörige, Vertrauenspersonen oder Teilhabeassistenten angewiesen sind oder die in einem Behindertenwohnheim (Einrichtung der Eingliederungshilfe) leben und der Unterstützung der dortigen Mitarbeiter bedürfen, eine immense Herausforderung. Je nach Art der Einschränkung begeben sie sich über den erforderlichen Eingriff hinaus in eine gefährliche Situation, wenn z.B. die Kommunikation mit dem Krankenhauspflegepersonal oder den Ärztinnen und Ärzten nicht möglich ist oder wenn etwa durch körperliche Einschränkungen ein Notruf nicht ausgelöst werden kann. Darüber hinaus können sich Probleme bei der Ernährungs-, Flüssigkeits- und Medikamentenaufnahme ergeben.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Möglichkeiten bieten hessische Krankenhäuser für die Begleitung von Menschen mit Behinderung während eines stationären Aufenthalts?

Die Krankenhäuser haben vielfältige Möglichkeiten, die unterschiedlich ausgeprägt sind. Sowohl die Unterschiede in den Behandlungsschwerpunkten als auch z.B. die unterschiedlichen räumlichen Bedingungen und die Bewältigung der Pandemie lassen eine einheitliche Beschreibung der Möglichkeiten nicht zu.

Frage 2. Ist eine Begleitung von Betreuungspersonen im Wechsel, die für eine 24/7 Betreuung erforderlich ist, geregelt und werden Trägereinrichtungen von Wohnheimen personell einbezogen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Nach Klärung der Finanzierungsaspekte können die weiteren Fragen geklärt werden.

Frage 3. Wie ist eine Finanzierung gesichert, insbesondere in Bezug auf Unterbringungskosten, Bezahlung von Assistenz während des Aufenthalts oder ggf. Verdienstaufschlag von Angehörigen?

Die Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen ist seit vielen Jahren umstritten. Die Frage der Finanzierung stellt sich regelmäßig, wenn bei Menschen mit Behinderungen eine stationäre Krankenhausbehandlung bzw. Rehabilitationsmaßnahme erforderlich ist und sie gleichzeitig eine Begleitung ins Krankenhaus durch eine vertraute Bezugsperson benötigen. Ein Krankenhausaufenthalt stellt insbesondere Menschen mit Behinderungen vor große Herausforderungen. So können sich beispielsweise der Verlust der bekannten Umgebung und Bezugspersonen sowie die ungewohnten Abläufe traumatisierend auswirken oder gar die jahrelange positive Entwicklung der Betroffenen zunichtemachen und enorme Rehabilitationsleistungen erfordern. Zudem bestehen je nach Art der Behinderung spezielle Bedürfnisse, die durch das Krankenhauspersonal in Rahmen des Alltagsgeschäfts nur schwerlich oder nicht erfüllbar sind. Menschen mit kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigungen, darunter vielfach ältere Patientinnen und Patienten, sind für die Durchführung der Krankenhausbehandlung auf die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson (etwa Personen aus dem

persönlichen Umfeld oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe) zur Kommunikation und emotionalen Stabilisierung angewiesen.

Die Landesregierung sah hier seit Jahren dringenden Handlungsbedarf. Da es sich bei den zu ändernden Gesetzen – dem SGB IX sowie dem SGB V – um Bundesgesetze handelt, liegt die Lösung des Problems zu großen Teilen beim Bund. Die Länder haben sich gemeinsam immer wieder für eine gesetzliche Klarstellung eingesetzt. Zuletzt wurde mit Nachdruck – und im Ergebnis erfolgreich – daran gearbeitet, noch in der vergangenen Legislaturperiode eine Klärung der Zuständigkeiten und der Finanzierung in den Sozialgesetzbüchern zu verankern. Dazu fanden diverse Konferenzen zwischen den Ländern, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) statt. Für das Land Hessen hat das zuständige Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) an den Verhandlungen teilgenommen. In diesem Rahmen wurde eine Kompromisslösung erarbeitet, die die Kostenträgerschaft für die Assistenz im Krankenhaus zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Eingliederungshilfeträgern aufteilt. Die gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung der gefundenen Lösung sind bereits am 24. Juni 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Am 17. September 2021 erfolgte die Zustimmung der Länder in der Sitzung des Bundesrats.

Mit der Gesetzesänderung steht nun fest, dass die Kostenträgerschaft zwischen Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeteilt wird. Die Änderungen betreffen insbesondere § 44 b SGB V sowie § 113 SGB IX. Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, übernimmt der Eingliederungshilfeträger die Durchführung der Begleitung und ihre Finanzierung. Die gesetzliche Krankenversicherung trägt dagegen die Kosten, wenn vertraute Bezugspersonen Betroffene ganzzeitig im Krankenhaus begleiten bzw. mit aufgenommen werden. Die Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag wird für ganze Kalendertage geleistet.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einen gefahrlosen und angstfreien Aufenthalt von Menschen mit Behinderung in hessischen Krankenhäusern zu gewährleisten?

Die Gewährleistung eines gefahrlosen Aufenthalts ist durch die vielfältigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Patientensicherheit gegeben. Die angstfreie Gestaltung des Aufenthalts wird durch die Krankenhäuser eigenverantwortlich geregelt. Auf die Vorschrift des § 6 KHG zur sozialen und seelsorgerischen Betreuung wird verwiesen.

Frage 5. Wo können sich betroffene Angehörige – etwa durch eine entsprechende Handreichung der Landesregierung oder ein Beratungsangebot – vor einem Krankenhausaufenthalt informieren?

Leistungsberechtigte erhalten Beratung und Informationen zu den gesetzlich geregelten Leistungen der Assistenz im Krankenhaus bei dem für sie zuständigen Eingliederungshilfeträger sowie ihrer Krankenkasse. Darüber hinaus können Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen auch das trägerunabhängige Beratungsangebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (kurz EUTB[®]) in Anspruch nehmen. Dort werden sie zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe kostenlos und unabhängig von Ihrem Wohnort beraten und informiert.

Frage 6. Durch welche Maßnahmen wird das Personal in hessischen Krankenhäusern für die angemessene Versorgung und die Integration von Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen geschult?

Die Krankenhäuser in Hessen informieren ihr Personal eigenständig über Änderungen des für die Behandlung in Krankenhäusern bestehenden Rechtsrahmens. Von Seiten des Landes Hessen gibt es keine Vorgaben, in welcher Weise über die unter Punkt 3 dargestellte Änderung informiert wird.

Frage 7. Wie setzt sich die Landesregierung für eine bundeseinheitliche Regelung ein?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

In Vertretung:
Anne Janz